

Vorlage für die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 26.01.2023

1. Möglicher Beitritt zur Energieagentur Zollernalb

Auf Landkreisebene wurde am 10.03.2008 die Energieagentur Zollernalb gGmbH gegründet. Als Kernaufgabe bietet die Agentur den Bürgern eine kostenlose Erstberatung in dem komplexen Themenfeld der Energiewirtschaft an. Gesellschafter der Energieagentur sind der Landkreis, die Städte und Gemeinden (die beigetreten sind), die Kreishandwerkerschaft und die EnBW. Der Gemeinderat der Gemeinde Weilen u.d.R. hat am 10.12.2007 beschlossen, der Energieagentur nicht als Gesellschafterin beizutreten. Im Jahre 2009 bat der Landrat nochmals die fehlenden Gemeinden, nach Möglichkeit der Energieagentur beizutreten. Damals waren von den 25 Gemeinden des Zollernalbkreises nur 5 Gemeinden nicht Gesellschafterin der Energieagentur. Die Thematik wurde am 20.05.2010 im Gemeinderat nochmals beraten. Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, der Energieagentur nicht beizutreten.

Im Jahre 2021 hat sich Landrat Pauli nochmals an den Bürgermeister gewandt, mit der Bitte des Beitritts der Gemeinde Weilen u.d.R. zur Energieagentur. Die Energieagentur Zollernalb ist 2008, getragen durch die Mehrheit der Städte und Gemeinden und dem Landkreis, mit der Zielvorgabe eines flächendeckenden, bürgerfreundlichen und wohnortnahen Beratungsangebots anzubieten, gegründet worden. Das Beratungsangebot der Energieagentur Zollernalb hat sich in den vergangenen Jahren zu einem breiten Dienstleistungsangebot für die Zielgruppen Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und klein- und mittelständische Unternehmen im Zollernalbkreis entwickelt. Bei der Gründung der Energieagentur im Jahre 2008 wurde von den Gründungsmitgliedern und dem Landkreis ausdrücklich bereits die Möglichkeit der Aufnahme von weiteren Gesellschafterkommunen vorgesehen. Der Gesellschaftervertrag wurde für die Gemeinde Weilen u.d.R. einen einmaligen Stammeinlagenanteil von 100 € vorsehen. Darüber hinaus verpflichten sich die Gesellschaftergemeinden zur Übernahme eines jährlichen Kostenbeitrags. Dieser Kostenbeitrag richtet sich nach der Höhe des Stammeinlagenbeitrages und dem jährlichen Zuschussbedarf der Energieagentur. Von der Energieagentur Zollernalb gGmbH wird mit einem jährlichen durchschnittlichen Jahresbeitrag für die Gemeinde in Höhe von ca. 600 bis 700 € ausgegangen.

Mit einem Beitritt der Gemeinde Weilen würde der ursprüngliche Solidaritätsgedanke im Zollernalbkreis in Sachen Energie- und Klimaschutz weiter gestärkt.

Der Geschäftsführer der Energieagentur, Herr Willi Griesser, wird in der Sitzung die Thematik erläutern.

2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten im Verbandsgebiet

Das Personenstandswesen ist Aufgabe der jeweiligen Gemeinde. Grundsätzlich bildet jede Gemeinde einen Standesamtsbezirk und hat entsprechende Standesbeamte zu bestellen, die Personenstandsfälle beurkunden dürfen und können. Hierzu zählen Geburten, Eheschließungen und Todesfälle. Standesbeamte müssen gem. § 2 des Personenstandsgesetzes eine entsprechende Vorbildung haben und werden förmlich bestellt. Sie müssen regelmäßig an Fortbildungen an der Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf teilnehmen.

Bereits im Mai 2020 haben alle Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Stellvertretung der Standesbeamten aller Verbandsgemeinden im Verhinderungsfall geschlossen. Dieser Vertrag trat am 01.11.2020 in Kraft und war befristet bis 30.12.2021. Damals erfolgte der Abschluss des Vertrages unter dem Hintergrund der Corona-Pandemie.

Die notwendigen standesamtlichen Beurkundungen müssen sichergestellt sein. Ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag, der die Vertretungsregelungen enthält, sollte deshalb unbefristet abgeschlossen werden. Hierzu ist der Vertragsentwurf von allen Gemeinden zu unterzeichnen. Zuvor bedarf es jedoch einer entsprechenden Beschlussfassung der jeweiligen Gemeinderäte. Der Vertrag ist abgestimmt mit dem Landratsamt, Nachteile sind nicht zu erwarten (Anlage 1).

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist nach Unterzeichnung öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt, zur Genehmigung vorzulegen.

Bereits bisher hat die Gemeinde Weilen u.d.R. mit der Gemeinde Ratshausen eine Vertretungsregelung gehabt. Der bisherige Bürgermeister in Ratshausen wird jedoch die Stelle verlassen. Insofern sind neue Bestellungen von Standesbeamten erforderlich. Es wird vorgeschlagen, als Vertretungsstandesbeamte aus den anderen Gemeinden Frau Marienfeld von der Stadt Schömberg, Frau Steinlehner von der Gemeinde Zimmern u.d.B. und Frau Melcer von der Gemeinde Ratshausen und weitere Standesbeamte zu bestellen. Die Bestellungen können erst nach Inkrafttreten des öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgen. Von wesentlicher Bedeutung ist, dass für den Standesamtsbezirk Weilen u.d.R. qualifizierte Standesbeamte bestellt werden, die insbesondere nach Ausscheiden des amtierenden Bürgermeisters Beurkundungen vornehmen können.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz bezüglich der gegenseitigen Vertretung der Standesbeamten der Gemeinden Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen a. T., Ratshausen, Schömberg, Weilen u.d.R. und Zimmern u.d.B. wird zugestimmt.

Nach Inkrafttreten des öffentlich-rechtlichen Vertrages sollen weitere Standesbeamte aus den Verbandsgemeinden für den Standesamtsbezirk Weilen u.d.R. bestellt werden.

3. Spendenbericht 2022

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist festgelegt, dass dem Gemeinderat ein jährlicher Spendenbericht vorzulegen ist. Auf Anlage 2 wird verwiesen.

4. Vorbereitung der Bürgermeisterwahl – evtl. Bewerbungsvorstellung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.10.2022 verschiedene Beschlüsse zur Durchführung der Bürgermeisterwahl gefasst. Es wurde auch festgelegt, dass der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt über eine evtl. öffentliche Bewerbungsvorstellung entscheidet.

Die Bewerbungsfrist endet am 06.02.2023. Der Gemeindevwahlausschuss hat am selben Tage nach Ende der Bewerbungsfrist über die Zulassung der Bewerber Be-

schluss zu fassen. Die zugelassenen Bewerber werden entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen auf dem amtlichen Stimmzettel aufgenommen (§ 18 Abs. 4 KomWO).

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann der Gemeinderat den Bewerben, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen entscheidet der Gemeindevwahlausschuss. Den Bewerbungsunterlagen müssen die in der Ausschreibung geforderten Unterlagen beigefügt sein, insbesondere die eidesstattliche Versicherung und die Wählbarkeitsbescheinigung.

Grundsätzlich obliegt es dem Gemeinderat, darüber zu entscheiden, ob eine öffentliche Bewerbervorstellung durchgeführt wird. Es wird vorgeschlagen, die Bewerbervorstellung am Freitag, 24. Februar in der Gemeindehalle durchzuführen. Die Regularien der Bewerbervorstellung legt der Gemeinderat fest. Hierzu gibt es keine einheitliche Verfahrensweise. Die Festlegung der Redezeit, der Fragemöglichkeiten und die Reihenfolge der Vorstellung bestimmt der Gemeinderat.

Die Gemeindeverwaltung schlägt folgende Verfahrensweise vor:

1. Den Bewerben wird die Möglichkeit der öffentlichen Vorstellung in der Gemeindehalle geboten.
2. Die öffentliche Vorstellung erfolgt am Freitag, 24.02.2023 um 19.00 Uhr. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Weilen u.d.R. werden über das Amtsblatt eingeladen.
3. Die gemeinsame Begrüßung der Bewerber erfolgt um 19.00 Uhr durch Bürgermeister Gerhard Reiner.
4. Die Reihenfolge der Vorstellung erfolgt entsprechend dem Eingang der Bewerbungen.
5. Die Vorstellungsrede wird auf max. 15 Minuten und die direkt anschließende Fragezeit der Bürgerinnen und Bürger auf max. 10 Minuten, also insgesamt auf max. 25 Minuten je Redner begrenzt.
6. Fragen dürfen nur Wahlberechtigte stellen.
7. Während der Vorstellung eines Bewerbers/Bewerberin dürfen sich andere Bewerber/Bewerberinnen nicht im Versammlungsraum aufhalten.

5. Verschiedenes, Anfragen, Bekanntgaben

a) Ausfallhaftung der Gemeinde

Die L-Bank Baden-Württemberg hat mitgeteilt, dass zum 31.12.2022 noch Förderdarlehen in Höhe von 68.646,02 € bestehen. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung hat die Gemeinde in früheren Jahren jeweils für 1/3 des Darlehens die Ausfallhaftung übernommen. Die Ausfallhaftung besteht somit für den Betrag von 22.882,01 €. Das Volumen der Ausfallhaftung reduziert sich jährlich, da seit vielen Jahren keine Förderdarlehen mehr bewilligt werden.